

# „Wer ist eigentlich für die Codierungen im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung verantwortlich?“



Wir haben unsere Einfuhrzollanmeldungen bisher nicht selbst gemacht. Nachdem ich nun das ein oder andere Seminar besucht habe, ist dabei immer wieder angesprochen worden, dass insbesondere die Codierungen ein essenzieller Bestandteil der Zollanmeldungen sind. Nun ist mir bei den neu bestellten Waren aufgefallen, dass hierbei viele Codierungen bei den jeweiligen Positionen verwendet werden. Viele dieser Codierungen sind für mich nicht nachvollziehbar. Ich frage mich, wie der Vertreter auf diese Codierungen gekommen ist und woher er sie hat. Mir sind solche Codierungen bisher nicht bekannt und deshalb benötige ich Hilfe, wie ich hier vorgehen muss.



Beginnen Sie mit der Prüfung des EZT-online. Der EZT-online gibt Ihnen alle Codierungen auf, die für die jeweilige Importware zum jeweiligen Zeitpunkt notwendig sind. Im EZT-online finden Sie im Weiteren auch, welche EU-Verordnungen bzw. gegebenenfalls auch nationale Gesetze hinter den jeweiligen Codierungen verborgen sind.

Von Holger Schmidbaur

## Nützliche Anwender-Tipps zu EZT-online

- Wenn Sie beispielsweise bei den jeweiligen Maßnahmen – beim EZT-online auf die Fußnoten der jeweiligen Maßnahme – klicken, finden Sie eine erste Beschreibung und Information der jeweiligen EU-Verordnung und der dahinterstehenden Maßnahmen.
- Nach einem Klick auf die Bedingungen selbst finden Sie dann die jeweilige Codierung, die angewendet wird, je nachdem, was für Ihre Ware einschlägig ist.
- Logischerweise kommen Sie beim Klicken auf die Rechtsvorschriften direkt auf die jeweilige in Verbindung stehende EU-Verordnung.

## Die Ermittlung der Codierung ist Sache des Anmelders

Bezüglich Ihrer Frage, wer verantwortlich ist, dass die jeweilige Codierung richtig angemeldet und die korrekte Codierung verwendet wurde, gibt es nur eine Antwort: der Anmelder. Der Anmelder ist derjenige, der namentlich im Rahmen des Steuerbescheides der jeweiligen Einfuhrzollanmeldung benannt ist. Dieser ist auch anhand der EORI-Nummer codiert bzw. auch der Name des Anmelders ist vollständig ausgeschrieben. Wenn Sie nun auf Ihren Steuerbescheid schauen, werden Sie feststellen, dass Sie und/oder Ihre Firma der Anmelder der Ware sind. Dies ist grundsätzlich deshalb der Fall, da der Vertreter in nahezu allen Fällen als direkter Vertreter agiert und in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung handelt. Der Vertreter hat deswegen keinerlei Verantwortung für die vorgenommenen Informationen bzw. die Angabe von Codierungen, es sei denn, er hätte es besser wissen müssen.





### ! ACHTUNG: Das Kleingedruckte der Vollmacht und der Generalvollmacht ist entscheidend

Lesen Sie das Kleingedruckte der Vollmachten gegenüber den Vertretern genau. Oft steht in den Bevollmächtigungen im Kleingedruckten, dass – sofern etwaige EU-Verordnungen zutreffend und deshalb Codierungen zu wählen sind – diese keine Freiheit der jeweiligen Importware vorsehen und Sie als Vertretender den Vertreter (also Zoll, Agenten oder Spedition) explizit darauf hinweisen müssen. Diese Formulierung sorgt beim Vertreter dafür, dass er Ihnen die Pflicht auferlegt, ihn aktiv darüber informieren zu müssen, wenn er eine andere Codierung verwenden soll. Auch sollten Sie darauf achten, dass eine harmlose E-Mail, wie ein „Nein“ auf die Frage, ob es für den Import etwas Bestimmtes zu beachten gibt oder Besonderheiten vorliegen, zu einer Verneinung von zutreffenden EU-Verordnungen führt.

Aufgrund der vorgenannten Tatsachen ist es auch zwingend notwendig, dass Sie die Einfuhrsteuerbescheide auch kontrollieren. Die Kontrolle muss auch zwingend neben den Werten und der Zolltarifnummer die Codierungen einschließen, da diese letztlich essenziell für die Verzollung und etwaige Vorschriften sind.

## Die Informationsbeschaffung läuft über den Lieferanten, den Einkauf oder Ihre technische Abteilung

Im Rahmen des Imports werden immer mehr Informationen abgefragt. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Treibhausgase oder darauf, wie viel CO<sub>2</sub> in einem Produkt enthalten ist (Europäisches CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, CBAM). Diese Informationen liegen uns in der Zollabteilung in der Regel nicht vor. Daher kann deren rechtzeitige Übermittlung nur in enger und stetiger Kooperation mit dem Einkauf und mit Ihrem Lieferanten erfolgen. Sie sollten darüber nachdenken, ob solche Informationen nicht sogar in die Einkaufsvertragsbedingungen gehören. Denn nur so ist sichergestellt, dass Sie die notwendigen Informationen zeitgerecht erhalten und gegebenenfalls sogar Schadensersatzansprüche gegen Ihren Lieferanten geltend machen können. Ihr Einkauf, Ihre Produktion und Ihre Entwickler sollten darüber Bescheid wissen, dass Sie für den Import von Waren, die Sie regelmäßig bestellen oder für Tests benötigen, Informationen brauchen, die nicht auf den Rechnungen und den Lieferscheinen des Lieferanten aufgeführt sind. Jedoch nur wenn diese Informationen tatsächlich vorhanden sind, ist ein Import möglich. Deshalb sollte daraufhin geschult werden, dass rechtzeitig vor einer Bestellung Kontakt mit Ihnen aufgenommen wird, damit Sie eine schnelle Verzollung sicherstellen können und das Produkt fristgerecht beim Kunden ankommt. (✱)

